



Bildungszentrum Zürichsee

Bundesbeiträge für Teilnehmende

Information für Kursteilnehmende an Fachausweislehrgängen



Überblick

Der Bund beteiligt sich mit 50% der Kosten für die Vorbereitung auf Fachausweisprüfungen. Anspruch auf diesen Beitrag haben alle Personen, welche die entsprechende eidgenössische Prüfung absolvieren. Die Rückerstattung erfolgt nach absolvierter Prüfung durch den Bund direkt an die Kursteilnehmenden.

Fragen und Antworten

1. Wie hoch sind die Bundesbeiträge?

Der Bund übernimmt 50 Prozent der angefallenen Kursgebühren, wenn Sie im Anschluss an den Kursbesuch die eidgenössische Prüfung absolvieren. Sie erhalten maximal 9500 Franken (Berufsprüfung) bzw. 10500 Franken (höhere Fachprüfung) zurückerstattet.

Als anrechenbare Kosten gelten: Kurskosten, vom Kursanbieter verrechnete Lehrmittel. Nicht anrechenbare Kosten sind: Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung, Prüfungsgebühr für die eidg. Prüfung u.a. . Es gelten die Bestimmungen des SFBI.

Beispiel

Lehrgangskosten 12'000.–

Lehrmittel (durch Schule verrechnet) 1'000.–

Anrechenbare Kosten: 13'000.–

Der Bundesbeitrag von 50% entspricht 6'500.–

2. Wer hat Anspruch auf Beiträge?

- Alle Teilnehmenden in Bildungsgängen die ab dem 1. Januar 2018 mit der Ausbildung starten.
- Die Beitragsberechtigung ist unabhängig vom Wohnkanton
- Der steuerliche Wohnsitz muss in der Schweiz liegen.
- Der Anspruch gilt nur für Kurse oder Lehrgänge die auf der Meldeliste des SFBI vermerkt sind.
- Der Teilnehmende muss die eidg. Prüfung vollständig absolviert haben, damit ein Anspruch geltend gemacht werden kann.



3. Für welche Lehrgänge erhält man einen Bundesbeitrag?

Der Bundesbeitrag gilt für alle Berufs- und höheren Fachprüfungen mit einem eidgenössischen Abschluss (z. B. Technischer Kaufmann mit eidg. Fachausweis). Im SBFI Berufsverzeichnis können Sie prüfen, ob es sich bei Ihrem angestrebten Abschluss um eine eidgenössische Prüfung handelt: www.bvz.admin.ch

4. Erhalte ich einen Beitrag auch dann, wenn ich eine Prüfung nicht bestehe?

Der Bundesbeitrag ist nicht an einen Prüfungserfolg gebunden. Wer die eidg. nicht besteht, erhält den Bundesbeitrag trotzdem ausbezahlt. Voraussetzung dazu ist, dass der Teilnehmende die ganze eidg. Prüfung absolviert hat.

Wer nicht bestanden hat und repetiert, kann die Auslagen für Kurse und Repetitionen geltend machen, sofern die Bedingungen für die Ansprüche erfüllt sind (siehe 2 und 3).

5. Was muss ich beim Bezahlen der Kurskosten beachten?

Rechnungen/Zahlungsbestätigungen müssen auf den Kursteilnehmer persönlich ausgestellt sein.

Beteiligt sich Ihr Arbeitgeber an den Weiterbildungskosten, sollten Sie eine Vereinbarung treffen, dass die Kurskosten direkt durch Sie bezahlt werden und Sie eine Rückvergütung der Firma erhalten. Bei einer Verrechnung der Kurskosten an die Firmenadresse verzichten Sie auf eine Rückerstattung durch den Bund. Der Bundesbeitrag kann dann nicht mehr eingefordert werden.

6. Wann erhalte ich den Bundesbeitrag ausbezahlt?

Nach Absolvierung der eidg. Prüfung können Sie Ihr Beitragsgesuch online über eine Internetplattform des Bundes einreichen. Der Bund prüft dann das Gesuch und zahlt den Beitrag direkt an die Absolventin/den Absolventen aus.

Die Auszahlung erfolgt direkt durch den Bund an den Kursteilnehmenden.

Weitergehende Informationen

- Beachten Sie die Hinweise auf den Kursausschreibungen auf unserer Webseite www.bzz.ch/tk
- Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Tel. 044 727 46 00 oder per E-Mail an weiterbildung@bzz.ch
- **SBFI Berufsverzeichnis:** Verzeichnis aller eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen www.bvz.admin.ch
- **Verzeichnis aller vorbereitenden Kurse**, deren Besuch zu Bundesbeiträgen berechtigt www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege